

Abwendungsvereinbarung

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.



Zwischen den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG
vertreten durch die Komplementärin, die Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH und
vertreten durch den Geschäftsführer Hannes Rösch
Auenstraße 12, 88131 Lindau (B)

und dem Kunde/der Kundin

Name, Vorname, Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs.2 StromGKV/GasGKV betreffend das

Vertragsverhältnis:

Verbrauchsstelle:

Folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlungsvertrag:

Der Kunde schuldet der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG folgenden Beträge aus Energielieferungen:

Offene Forderung aus JVA/Abschlag	<input type="text"/>	€ brutto, fällig seit	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>
Offene Forderung aus JVA/Abschlag	<input type="text"/>	€ brutto, fällig seit	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>
Offene Forderung aus JVA/Abschlag	<input type="text"/>	€ brutto, fällig seit	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>
Offene Forderung aus JVA/Abschlag	<input type="text"/>	€ brutto, fällig seit	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>
Offene Forderung aus JVA/Abschlag	<input type="text"/>	€ brutto, fällig seit	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>

Hauptforderung insgesamt: € brutto

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen in Verzug. Diese wurden trotz Mahnung nicht beglichen. Aufgrund des Zahlungsverzuges musste dem Kunden die Unterbrechung der Versorgung angedroht werden.

Es wird nunmehr folgendes vereinbart:

1. Die geschuldete Hauptforderung ist ab Fälligkeit bis zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes mit 5,00 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).

Der zu zahlende Gesamtbetrag errechnet sich aus der oben aufgeführten Hauptforderung brutto (zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, soweit noch nicht enthalten) zuzüglich der Verzugszinsen.

2. Der Kunde erkennt den vorgenannten zu zahlenden Gesamtbetrag sowohl dem Grund als auch der Höhe nach an und verzichtet auf Einwendungen und Einreden jeglicher Art.

3. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich € brutto auf den unter 1. genannten Gesamtbetrag.
Diese monatlichen Zahlungen werden gemäß § 367 BGB verrechnet.

Die Raten sind jeweils am eines Monats wie folgt fällig:

am	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>
am	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>
am	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>	•	<input type="text"/>

Die Raten werden, sofern zwischen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Ist eine SEPA-Lastschrift bisher nicht erteilt, wird der Kunde beigefügtes SEPA-Lastschrift-Mandat mit dieser Abwendungsvereinbarung vollständig ausgefüllt an die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zurücksenden.

4. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum 25. Tag des Fälligkeitsmonats zu zahlen.
5. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.
6. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung jeweils nicht berührt.

II. Vorauszahlungsvertrag:

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGVV/GasGVV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit € bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.

2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden am eines Monats wie folgt fällig:

am * *

am * *

am * * etc.

Die monatlichen Abschläge werden, sofern zwischen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, siehe hierzu vorstehende Ziffer I.4.

3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 Strom GVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGVV/GasGVV kann jedoch durch die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.4 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Kundencenter@sw-lindau.de, Tel.: 08382 704-0, Fax: 08382 704 5263) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen. Wir erwarten die Rücksendung der unterschriebenen Ratenzahlungsvereinbarung in Textform (Brief, E-Mail) bis spätestens einen Tag vor dem mitgeteilten Sperrtermin des Netzbetreibers.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kunden/der Kundin

Ort, Datum

X

Unterschrift Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG